



Schul- und Hausordnung des Salier-Gymnasiums

Präambel

Das harmonische Zusammenleben in einer Gemeinschaft setzt gegenseitige Rücksichtnahme, einen freundlichen Umgang miteinander und die Einhaltung bestimmter Regeln durch alle Mitglieder der Gemeinschaft voraus.

A. Unterrichtsbesuch

1. Allgemeine Bestimmungen

Regelmäßiger Besuch des Unterrichts ist durch die Schulbesuchsverordnung bestimmt. Das gilt grundsätzlich für alle Fächer und Arbeitsgemeinschaften sowie für Veranstaltungen, die zu offiziellen Schulveranstaltungen erklärt worden sind, wie z.B. Klassentage, Schulausflug, Studienfahrten etc.

2. Krankheiten

Kranke Schüler/-innen sollen am ersten Fehltag und müssen spätestens am zweiten Fehltag durch die Erziehungsberechtigten über WebUntis, per E-Mail, telefonisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer bei der Klassenleitung entschuldigt werden. Erfolgt die Entschuldigung per Telefon, so ist innerhalb von drei Schultagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht an einer schriftlichen Leistungserhebung oder GFS teilnehmen, muss die Entschuldigung spätestens am Tag der Leistungserhebung auch bei der betroffenen Lehrkraft erfolgen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. In der Oberstufe übernimmt die Tutorin oder der Tutor die Aufgabe der Klassenleitung.

3. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/-innen von diesen selbst zu stellen. Er sollte in der Regel zwei Wochen vor dem Beurlaubungstermin eingereicht werden. Über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheiden die Klassenleitung bzw. die Tutorinnen oder Tutoren. Über Anträge auf Beurlaubungen, die mehr als zwei Schultage betragen oder zu einer Ferienverlängerung führen, entscheidet die Schulleitung.

4. Unterrichtsbefreiung

a) Befreiung vom Sport

Befreiung vom Sportunterricht genehmigt die Schulleitung auf Antrag der Eltern. Falls der Grund für eine solche Befreiung nicht offensichtlich ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Befreiung von mehr als 6 Monaten kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

b) Befreiung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen. Schüler/-innen unter 14 Jahren benötigen zur Abmeldung die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Schüler/-innen ab 14 Jahren geben ihre Abmeldung persönlich auf dem Rektorat ab. Abmeldungen sind nur in den ersten 14 Tagen eines Schulhalbjahres möglich.

B. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. Unterrichtsbeginn

Mit dem Läuten begeben sich die Schüler/-innen vor ihre Unterrichtsräume. Fachräume und Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit der Fachlehrkraft betreten werden. Wartende Klassen verhalten sich ruhig. Falls die Lehrkraft fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht erschienen ist, wenden sich die Klassensprecher/-innen an das Rektorat.

2. Unterrichtszeiten

Es gelten folgende Unterrichtszeiten: Montag bis Freitag

1. Stunde	7.40	-	8.25	Uhr	7. Stunde	13.10	-	13.55	Uhr
2. Stunde	8.30	-	9.15	Uhr	8. Stunde	14.00	-	14.45	Uhr
3. Stunde	9.30	-	10.15	Uhr	9. Stunde	14.50	-	15.35	Uhr
4. Stunde	10.20	-	11.05	Uhr	10. Stunde	15.40	-	16.25	Uhr
5. Stunde	11.25	-	12.10	Uhr	11. Stunde	16.30	-	17.15	Uhr
6. Stunde	12.15	-	13.00	Uhr					

Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, dürfen Schüler/-innen, die keinen Unterricht haben, sich während der Unterrichtszeiten nicht in den Fluren, im Treppenhaus, im Klassenzimmer und im Innenhof aufhalten. Ihnen stehen die Aufenthaltsräume zur Verfügung. Stilles Arbeiten oder Lesen ist in der Schülerbücherei oder an den Tischen auf Ebene 1 möglich.

3. Hohlstunden

Während Hohlstunden darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Von dieser Regel ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10, die in Hohlstunden Versorgungsgänge zum Einkaufszentrum auf der Korber Höhe unternehmen können.

Während den großen Pausen ist der Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes allerdings nicht gestattet.

4. Beschädigungen, Ordnung und Sauberkeit

Für die allgemeine Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich ist grundsätzlich die ganze Schulgemeinschaft verantwortlich.

Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel und sonstige Geräte sind in unser aller Interesse pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

Alle Beschädigungen sind der Klassenleitung mitzuteilen. Bei schulhaft verursachten Schäden haften die Schüler/-innen bzw. deren Eltern.

Die Tafelordner/-innen sorgen vor Beginn bzw. am Ende jeder Stunde für die Reinigung der Tafel.

Zur Erleichterung der Hausreinigung muss montags, mittwochs und freitags aufgestuhlt werden.

5. Unfälle

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Schüler/-innen gegen Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg durch die UKBW versichert.

6. Diebstahl

Die Schule haftet nicht für Diebstahl. An der Garderobe abgelegte Kleidungsstücke, sollen kein Geld, keine Wertsachen und/oder wichtige persönliche Papiere enthalten. Dies gilt insbesondere in den Umkleidekabinen der Sporthallen.

7. Sicherheit

Gegenstände, die geeignet sind, andere zu gefährden, sowie Gegenstände, durch die der Unterricht gestört werden kann, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Ball- und Fangspiele, Raufereien, Rennen auf den Fluren, das Werfen von Schneebällen sowie das Werfen von Gegenständen jeder Art sind im Haus und auf dem Schulhof verboten. Das Rollschuhlaufen, das Benutzen von Skateboards, Kickboards und Inline-Skates im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Die Schüler/-innen dürfen sich nicht auf die Fenstersimse in den Klassenzimmern und auf die Geländer im Treppenhaus setzen.

8. Handys und andere digitale Endgeräte

In die Schule mitgebrachte Handys und andere digitale Endgeräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein und dürfen nicht benutzt werden.

Ausnahmen hiervon gelten für die Schüler/-innen der J1 und J2 im Oberstufenaufenthaltsraum und für alle Schüler/-innen in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr im allgemeinen Aufenthaltsraum.

In Klassenarbeiten, Klausuren und im Abitur ist das Mitführen von Handys und anderen privaten digitalen Endgeräten nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet. Sie müssen auf Verlangen der Lehrkraft vor Beginn der Arbeitszeit an einer geeigneten Sammelstelle abgelegt werden.

Halten sich Schüler/-innen nicht an die vorgenannten Regelungen, so ist es möglich, dass ihr digitales mobiles Endgerät durch eine Lehrkraft eingezogen wird. In der Regel wird das Endgerät der Schülerin oder dem Schüler am Ende des Schultages zurückgegeben. Hat bei einer Schülerin oder einem Schüler jedoch die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung geführt, ist es zusätzlich möglich, dass das digitale mobile Endgerät lediglich den Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird.

Zu Unterrichtszwecken stellt die Schule eine IT-Infrastruktur zur Verfügung. Die persönlichen Zugangsdaten dazu müssen Schüler/-innen geheim halten. In den Klassenstufen 11 und 12 erhalten die Schüler/-innen leihweise ein Ipad von der Schule, das zum Unterricht regelmäßig mitgebracht werden muss. Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Weiterführende Regelungen sind entsprechenden Nutzungsordnungen zu entnehmen oder werden durch die Lehrkräfte festgelegt.

Der regelmäßige Einsatz eines privaten digitalen Endgerätes für Unterrichtszwecke ist nicht erlaubt. Im Einzelfall können Lehrkräfte die Nutzung in besonderen Situationen zulassen.

9. Fahrzeuge

Das Betreten des Fahrradraumes ist nur zum Abstellen oder Abholen der Fahrräder gestattet. Die Schule haftet nicht für Beschädigung und Entwendung von Fahrrädern. Motorisierte Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf den Abstellflächen bei der Sporthalle 1 abgestellt werden. Rasen, Feuergassen und Einfahrten sind freizuhalten.

10. Rauchen

Rauchen und Varen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

11. Alkohol / Drogen

Alkoholhaltige Getränke und Drogen dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht und auch nicht vor, während und zwischen den Unterrichtszeiten konsumiert werden. Dies gilt auch für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen, sofern nicht Ausnahmeregelungen für alkoholische Getränke festgelegt sind.

12. Fundsachen

Fundsachen werden bei den Hausmeistern gesammelt. Sie können dort abgeholt werden.

C. Pausenordnung

1. Kleine Pausen

In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/-innen im Klassenzimmer bzw. auf den Fluren.

2. Große Pausen

Die Pausenaufsicht wird von Lehrkräften durchgeführt, deren Weisungen Folge zu leisten ist.

In den beiden großen Pausen werden die Klassenzimmer und Flure geräumt. Auch die Sporthallen werden geräumt, falls der Unterricht in dieser Zeit nicht fortgesetzt wird.

Während der ersten großen Pause ist der Aufenthalt auf der Ebene 1 vor dem Lehrerzimmer und den Fluren bis zur Brandschutztür erlaubt. In der zweiten großen Pause sind die Schulgebäude zu räumen.

Die Aufenthaltsräume können in allen Pausen genutzt werden. Der Oberstufenaufenthaltsraum ist dabei den Schülerinnen und Schülern aus J1 und J2 vorbehalten.

Wenn die Bibliothek geöffnet ist, dürfen während der Pause Bücher abgegeben werden.

Es gelten folgende Begrenzungen:

Im Osten: Der obere Pausenhof geht bis zum Treppenabgang zur Realschule.

Der untere Pausenhof geht bis zum Rondell.

Im Süden: Das Gelände oberhalb der Parkplätze.

Im Westen: Der gesamte Bereich bis zur westlichen Grenze des Schulgeländes und der Bereich zwischen den Sporthallen.

Im Norden: Die Grenze der Gebäude von Schulhaus und Sporthalle 2. Genutzt werden kann der Asphalt- und der Tartanplatz.

3. Mittagspause

In der Mittagspause zwischen 13.00 und 14.00 Uhr bleiben die Klassenzimmer geschlossen.

Der Aufenthalt auf Ebene 1 und 0 (oberes Hanggeschoss) sowie die Nutzung der Aufenthaltsräume und der Bibliothek ist erlaubt.

Der Zugang zu den Schließfächern ist erlaubt, um dort persönliche Dinge zu holen oder wegzuschließen, ein längerer Aufenthalt im Fachraumflur bzw. im Flur vor den BK und NWT-Räumen ist nicht gestattet.

Der Aufenthalt im Flur vor der Lernmittelsammlung und den Physikräumen 2 und 3 ist nicht erlaubt.

4. Hohlstunden

Während Hohlstunden ist die Bearbeitung von gestellten Arbeitsaufträgen oder die Beschäftigung mit sinnvollem Material zur eigenständigen Bearbeitung vorrangig.

Wenn keine Arbeitsaufträge für die Klasse vorliegen, kann im Klassenzimmer in ruhiger Atmosphäre selbstständig gelernt werden. Der Unterricht in umliegenden Klassenzimmern darf nicht gestört werden. Alternativ zur Stillbeschäftigung sind auch folgende Angebote möglich:

Schülerinnen und Schüler können zum Ballspielen auf den Sportplatz gehen. Ein Aufenthalt außerhalb des Sportplatzes ist nicht erlaubt. Die Aufsicht führt Stichproben durch und stellt damit sicher, dass die Schülerinnen und Schüler am vereinbarten Platz anwesend sind.

Schülerinnen und Schüler können zum Lesen in die Bücherei gehen. Dabei ist, wie in Bibliotheken üblich, Ruhe einzuhalten. Die Bibliotheksordnung muss eingehalten werden. Insbesondere ist das Essen in der Bibliothek untersagt.

Schülerinnen und Schüler, die auf dem Sportplatz oder in der Bibliothek waren, müssen sich vor Ende der Hohlstunde bei der Aufsicht zurückmelden. Klassen, die gegen die vereinbarten Vorgaben verstößen, dürfen diese Angebote zukünftig nicht mehr nutzen.

D. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Verhaltenseinträge

Verhaltenseinträge in das Tagebuch dokumentieren eine empfindliche Störung des Unterrichts und des Schullebens. Sie werden in der Regel erteilt bei groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung, bei nachhaltigem Stören des Unterrichts, bei rücksichtslosem Verhalten gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrkräften, bei Tätilichkeiten, bei mutwilligen Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen oder bei nachgewiesenen vorsätzlichen Täuschungsversuchen.

Verhaltenseinträge können sich auf die Verhaltensnote im folgenden Zeugnis auswirken.

Erhält ein Schüler oder eine Schülerin mehrere Verhaltenseinträge in einem Schuljahr oder liegt ein schwerwiegenderes Fehlverhalten vor, so beruft die Klassenleitung in der Regel eine Klassenkonferenz ein, die über mögliche Maßnahmen nach §90 (3) SchG berät.

2. Mitarbeitseinträge

Mitarbeitseinträge in das Tagebuch werden in der Regel erteilt, wenn wiederholt Hausaufgaben oder Arbeitsmaterialien o. ä. nicht vorhanden sind.

Mitarbeitseinträge können sich auf die Mitarbeitsnote im folgenden Zeugnis auswirken.

E. Allgemeine Beurteilung und Noten für Verhalten und Mitarbeit

1. Die allgemeine Beurteilung (Klassen 5 und 6) beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.
2. Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler/-innen (Klassen 7-12) werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut / gut / befriedigend / unbefriedigend

Die Noten haben folgende Bedeutung:

- a. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen besondere Anerkennung verdienen.
- b. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen entspricht.
- c. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
- d. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit der Schüler/-innen den an sie zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

3. Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler/-innen ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.
4. Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.
5. Zudem gelten die von der GLK und der Schulkonferenz beschlossenen „Kriterien für die Erteilung von Verhaltens- und Mitarbeitsnoten“.